

Titel:

Einstellung des Verfahrens nach Klagerücknahme

Normenkette:

VwGO § 92 Abs. 3

Schlagworte:

Streitwertfestsetzung, Klage, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Gerichtskostengesetz, GKG

Rechtsmittelinstanz:

VGH München, Beschluss vom 23.11.2021 – 15 C 21.2706

Fundstelle:

BeckRS 2021, 36704

Tenor

- I. Das Verfahren wird eingestellt.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

1

Die Klage ist mit der am 16.7.2021 bei Gericht eingegangenen Erklärung zurückgenommen worden.

2

Gemäß § 92 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) war daher das Verfahren mit der Kostenfolge nach § 155 Abs. 2 VwGO einzustellen.

3

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Gerichtskostengesetz (GKG) unter Berücksichtigung des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.